

Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Förderung des kommunalen Feuerwehrlöschwesens

1. Zweck der Förderung:

Für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst gewährt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Gemeinden Zuschüsse für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und – geräten, die für den überörtlichen Einsatz erforderlich sind.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die in der Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern (FwZR) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge und Wechselladersysteme

mit Ausnahme von:

MZF, TSF, TSA, TS PFPN 10-1000

3. Zuwendungsvoraussetzungen:

Maßnahmen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie von der Regierung von Oberfranken als zuwendungsfähig anerkannt worden sind.

4. Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt

20 %

des von der Regierung von Oberfranken ausbezahlten Festbetrages nach Anlage 2 der FwZR, höchstens jedoch 20.000,-- EUR. Dabei darf der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 10 % der Gesamtkosten nicht unterschreiten.

5. Verfahren:

Der Antrag gemäß Anlage 3 FwZR ist dem Landratsamt in einfacher Fertigung vorzulegen.

Nach Vorlage der Verwendungsbestätigung gemäß Anlage 4 FwZR erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am

01. Januar 2009

in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Beschaffungsmaßnahmen der Gemeinden durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens und der Katastrophenhilfe vom 15.08.1991 (Kreisamtsblatt Nr. 16/1991) außer Kraft.